

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieur- wesen Agrarmarketing und Management

an der Fachhochschule Weihenstephan (SPO-B-AM)

Vom 5. Juni 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1

Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management (englische Übersetzung: B.Eng. in Agribusiness Marketing and Management) hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. ²Die Absolventen und Absolventinnen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Führungskräfte für die Agrar- und Ernährungswirtschaft befähigt werden. ³Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management soll als qualitativ hochwertige Ausbildung mit einer Mehrfachqualifikation auf kaufmännischem und produktionstechnischem Gebiet an den großen Erfolg des Diplomwirtschaftsingenieur-Studienganges Agrarmarketing und Management anknüpfen.

(2) ¹Das Studium berücksichtigt ausgewogen theoretische und praktische Inhalte. ²Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. ³Dies geschieht unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Projektarbeiten. ⁴Der Praxisbezug wird insbesondere auch durch ein praktisches Studiensemester sichergestellt. ⁵Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung. ⁶Das Studium vermittelt neben der nötigen Fachkompetenz insbesondere Fähigkeiten zur Teamarbeit sowie Methoden- und Fremdsprachenkompetenz. ⁷Die auf kaufmännischem und produktionstechnischem Gebiet erworbene Mehrfachqualifikation befähigt zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben vor allem in folgenden Bereichen:

- Handel: Leitende Funktionen im Ein- und Verkauf von Roh- und Fertigprodukten auf nationaler und internationaler Ebene.

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management an der Fachhochschule Weihenstephan (SPO-B-AM)

- Agrar- und Lebensmittelindustrie: Koordinierung von technischen und kaufmännischen Aufgaben; Vorbereitung von Entscheidungen und Mitwirkung in der Unternehmensführung; Entwicklung von Marketingstrategien und deren Umsetzung.
- Dienstleistungsunternehmen: Marktforschung; Unternehmens- und Marketingberatung; Steuerberatung und Buchführung; Fachreferent in Banken und Versicherungen; Medienarbeit.
- Landwirtschaftliche Organisationen und Interessenvertretungen: Geschäftsführung von Selbsthilfeeinrichtungen (z. B. Erzeugerorganisationen, Absatzgenossenschaften); Information, Beratung und Vertretung der Mitglieder.
- Öffentlicher Dienst: Betreuung von Marketingprogrammen; marktwirtschaftliche Beratung und Qualitätskontrolle; Sachbearbeiter an Markt- und Preisberichtsstellen.

(3) Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss, der sie befähigt, besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ³Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 24 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. ²Das in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb abzuleistende produktionstechnische Praktikum besitzt einen Umfang von 6 Wochen, das kaufmännische Praktikum umfasst 17 Wochen; zusätzlich finden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt. ³Das produktionstechnische Praktikum ist in der Regel in dem Betrieb abzuleisten, in dem auch das Vorpraktikum abgeleistet wurde.

(3) ¹Vor Aufnahme des Studiums ist eine dem gewählten Studiengang entsprechende sechswöchige praktische Tätigkeit (Vorpraxis) in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb nachzuweisen. ²Die Studienanfänger sollen durch eigene Mitarbeit die wesentlichen Abläufe in einem landwirtschaftlichen Betrieb kennen lernen und Einblick in die unternehmerischen Entscheidungen erhalten, die zur marktorientierten Qualitätsproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erforderlich sind. ³Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann durch eine fachpraktische Ausbildung der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem landwirtschaftsorientierten Ausbildungsberuf ersetzt werden.

§ 3

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 4

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regeltermine und Fristen

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Studierenden die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule

1. 232081010 Physikalisch-technische Grundlagen
2. 232081020 Agrarchemie
3. 232081030 Agrarbiologie
4. 232081040 Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften
5. 232081060 Mathematik und Grundlagen der EDV
6. 232082050 Statistik

erstmalig abgelegt haben. ²Die Prüfungen der Pflichtmodule Nrn. 1 bis 6 sind Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und die dem praktischen Studiensemester nachfolgenden theoretischen Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungsleistungen der in Absatz 1 genannten Pflichtmodule sowie die Prüfungsleistungen sechs weitere Pflichtmodule erfolgreich abgelegt hat.

§ 5

Bachelorarbeit

¹Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen. ²Zur Bachelorarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 120 EC in den Modulen der theoretischen Studiensemester erreicht und zusätzlich das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. ³Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. ⁴Die Bachelorarbeit kann abweichend von § 5 Abs. 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin und des Zweitprüfers oder der Zweitprüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

§ 6

Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“, verliehen und eine Bachelorurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.

§ 8

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management an der Fachhochschule Weihenstephan nach dem Sommersemester 2008 mit dem ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2008/2009 das Studium im Diplomstudiengang Agrarmarketing und Management begonnen haben, dann beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

(3) ¹Studierende des Diplomstudiengangs Agrarmarketing und Management an der Fachhochschule Weihenstephan können auf Antrag in den Bachelorstudiengang wechseln. ²Der Antrag ist an das vorsitzende Mitglied der zuständigen Prüfungskommission zu richten. ³Er ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. ⁵Einzelheiten werden durch die zuständigen Prüfungskommissionen festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Agrarmarketing und Management an der Fachhochschule Weihenstephan vom 5. Juni 2002 gilt für die Studierenden dieses Studiengangs fort. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft. ³Studienanfänger in diesem Studiengang werden ab dem Wintersemester 2008/2009 nicht mehr aufgenommen. ⁴Studienbewerber für höhere Semester werden nur aufgenommen, wenn ein entsprechendes Studienangebot noch vorhanden ist.

(5) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan in der jeweils geltenden Fassung.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Agrarmarketing und Management an der Fachhochschule Weihenstephan (SPO-B-AM)**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 6. Februar 2008 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 5. Juni 2008.

Freising, 5. Juni 2008

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Juni 2008 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. Juni 2008 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juni 2008.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management (SPO-B-AM)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
232081010	Physikalisch-technische Grundlagen	SU, P	5,0	5		1sP	150				0,5
232081020	Agrarchemie	SU, P	5,0	5		1 sP	90	TN-P			0,5
232081030	Agrarbiologie	SU, P	5,0	5		1 sP	120	TN-P N			0,5
232081040	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	SU, Ü	5,0	5		1 sP	90				0,5
232081050	Wirtschaftssprache und Präsentationstechnik	SU, Ü, PS	4,0	5	232081051	1 sP	90	N		0,4	
					232081052	mP	15	TN		0,3	1
					232081053	1 StA				0,3	
232081060	Mathematik und Grundlagen der EDV	SU, Ü	5,0	5	232081061	1 sP	90	TN-Ü		0,6	0,5
					232081062	1 StA		N		0,4	
	Summen		29	30							3,5

2. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
232082010	Agrartechnik	SU, P	5,0	5		1 sP	120				1
232082020	Grundlagen der tierischen Erzeugung	SU, Ü	5,0	5		1 sP	90	TN-Ü			1
232082030	Betriebslehre und Wirtschaftsrecht	SU, Ü	5,0	5		1 sP	150				1
232082040	Buchführung und Steuerlehre	SU, Ü	5,0	5		1sP	150				1
232082050	Statistik	SU, Ü	5,0	5		1 sP	90	TN-Ü			0,5
232082900	Allgemeinwissensch. Wahlpflichtmodul	SU, Ü	4,0	5					lt. Studienplan	lt. Studienplan	1
	Summen		29,0	30							5,5

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management (SPO-B-AM)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
232083010	Grundlagen der pflanzlichen Produktion	SU, P	5,0	5		1 sP	120	TN-P			1
232083020	Datenbanken	SU, Ü, PS	4,0	5	232083021 232083022	1 sP 1 PA	90	232081060 N		0,7 0,3	1
232083030	Marktlehre und Agrarpolitik	SU	5,0	5		1 sP	120				1
232083040	Marketing-Grundlagen	SU, Ü	5,0	5		1 sP	90				1
232083050	Wirtschaftssprache / Korrespondenz	SU, Ü	5,0	5	232083051 232083052	1 sP 1 StA	90	TN,N		0,5 0,5	1
232083800	Fachwissensch. Wahlpflichtmodul	SU, Ü	4,0	5		lt. Studienplan			lt. Studienplan		1
	Summen		28	30							6

4. Studiensemester (4. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
232084010	Erzeugung pflanzlicher Produkte	SU, Ü	5,0	5		1 sP	90	232081030 TN-Ü			1
232084020	Erzeugung tierischer Produkte	SU, Ü	5,0	5		1 sP	90	232081030 232082020 TN-Ü			1
232084030	Ökonomik der Agrarproduktion	SU, Ü	5,0	5		1 sP	90	232082030			1
232084040	Marktforschung	SU, PS	4,0	5	232084041 232084042	1 sP 1 StA	90	232082050 N		0,5 0,5	1
232084050	Kostenrechnung	SU, Ü	5,0	5		1 sP	90	232082040			1
232084800	Fachwissensch. Wahlpflichtmodul	SU, Ü	4,0	5		lt. Studienplan			lt. Studienplan		1
	Summen		28	30							6

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management (SPO-B-AM)
 Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

5. Studiensemester (Praktisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
232085010	Praktikum			29		Koll	45	2 StA			0
232085020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen		1,0	1							0
	Summen		1,0	30							0

6. Studiensemester (5. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZulVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
232086010	Qualitätsmanagement und Verbraucherschutz	SU, PS	4	5	232086011	1 sP	150	N		0,8	1
					232086012	1StA					
232086020	EDV-Anwendungen	SU, Ü, PS	4	5	232086021	1 sP	90	232081060 232082050 TN-Ü		0,7	1
					232086022	1 StA					
232086030	Märkte für Agrarprodukte und Produktionsmittel	SU, PS	4	5	232086031	1 sP	120	N		0,8	1
					232086032	1 StA					
232086040	Marketing Konzeption	SU, PS	4	5	232086041	1 sP	90	232083040		0,5	1
					232086042	1 StA					
232086050	Unternehmensführung und Finanzmanagement	SU, Ü	5	5		1 sP	90				1
232086800	Fachwissensch. Wahlpflichtmodul	SU, Ü	4,0	5		lt. Studienplan			lt. Studienplan		1
	Summen		25	30							6

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Agrarmarketing und Management (SPO-B-AM)
Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

7. Studiensemester (6. Theoretisches Semester)											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Module					Prüfungsleistungen				Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	EC	T.Nr./T.Code	P Art	P Min.	P ZuVor.	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
232087010	Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Rohstoffe	SU	5,0	5		1 sP	120	232084010 232084020			1
232087020	Handels- und Strukturpolitik im Agribusiness	SU, PS	4,0	5	232087021 232087022	1 sP 1 PA	120	N		0,7 0,3	1
232087030	Produktionsmanagement	SU, Ü	5,0	5		1 sP	150				1
232087040	Personalmanagement und Kommunikation	SU, Ü	5,0	5		1sP	150				1
232087000	Bachelor-Arbeit			10							3
	Summen		19,0	30							7

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	EC	Divisor*
1.	Studiensemester	theoretisch	29,0	30	3,5
2.	Studiensemester	theoretisch	29,0	30	5,5
3.	Studiensemester	theoretisch	28,0	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	28,0	30	6
5.	Studiensemester	praktisch	1,0	30	0
6.	Studiensemester	theoretisch	25,0	30	6
7.	Studiensemester	theoretisch	19,0	30	7
	Summen		159,0	210	34

* Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- 1 Nummer, Code des Moduls
- 2 Bezeichnung, Name des Moduls
- 3 Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU = Seminaristischer Unterricht, P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, PS = Projektstudium oder Projektseminar
- 4 SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot
- 5 Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 EC = 30 student. Arbeitsstunden
- 6 Nummer, Code der Teilleistung
- 7 Art der Prüfung: P = Prüfung, sP = schriftliche Prüfung, mP = mündliche Prüfung, StA = Studienarbeit, PA = Projektarbeit, Koll = Kolloquium
- 8 Dauer der Prüfung in Minuten
- 9 P ZuVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; N = mit Erfolg abzulegender Nachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt; vereinfachte Bewertung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 APO; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein
TN-P = Teilnahmenachweis Praktikum; TN-Ü Teilnahmenachweis Übungen
- 10 Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten
- 11 Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note)
- 12 Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note)